

Amtliche Bekanntmachungen



14. Jahrgang

15. Dezember 2008

Nr. 7

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- | | |
|--|---|
| 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung | 2 |
| 2. Zulassungsordnung für den Studiengang International Business Administration | 3 |
| 3. Satzung über die Lehrevaluation | 5 |

II. Bekanntmachungen

- | | |
|----------------------|---|
| Bewertungsrichtlinie | 8 |
|----------------------|---|

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Dezernat für Studentische Angelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4213
d1@euv-frankfurt-o.de

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 2 Abs. 3, Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394 ff.) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 22.10.2008

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 18.5.2008 wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

Studiengang:	Betrag:
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,- €
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,- €
- Betreuung außerhalb der Regelstudienzeit je Semester	60,- €

Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium mit praktischer Mediationsausbildung	8700,- €
ohne praktische Mediationsausbildung	5700,- € abzgl. des jeweiligen Semesterbeitrages
- ein Studienmodul	400,- €
Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	22000,- €
Master of Business Administration	14500,- €
Kulturmanagement und Kulturtourismus	2600,- €
Masterstudiengang "Public Policy"	18000,- €
Masterstudiengang „Komplementäre Medizin - Kulturwissenschaften – Heilkunde“	10000,- €
Master of Arts in Human Rights and Genocide Studies	6700,- £ ²
- EU-basierte Programme	11500,- £ ²
- nicht EU-basierte Programme	

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

¹ Der Stiftungsrat hat seine Genehmigung mit Erlass vom 20.11.2008 erteilt.

² Diese Gebühr wird von der University Kingston erhoben und vereinnahmt

2.

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 und § 9 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 06. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [Nr.07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Zulassungsordnung erlassen:¹

Zulassungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina

vom 15. Oktober 2008

§ 1 Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zulassungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master an der Europa-Universität Viadrina.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a) grundsätzlich ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder
 - b) mindestens ein Bachelorabschluss in einem mathematischen, ingenieur-, kommunikations-, medien- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder in der Fachrichtung Informatik und einer Gesamtnote von mindestens 2,5;
 - c) ausreichende Englischkenntnisse;

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.11.2008 seine Genehmigung erteilt.

- d) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse;
- e) Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) bis e) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben oder
- b) bei Bewerbern die keinen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss besitzen, neben dem Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, der Nachweis über ein Beratungsgespräch mit mindestens zwei Professoren der Fakultät, um die Studienplanung individuell abzustimmen;
- c) die Englischkenntnisse durch den Nachweis der Niveaustufe Unicert II in dieser Sprache oder einen äquivalenten Test;
- d) deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test. Abweichend hiervon kann von einem Nachweis der deutschen Sprache abgesehen werden, wenn sich die Studierenden zu Beginn auf die funktionsorientierte Studienvariante Information & Operations Management (IOM) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang festlegen.
- e) eine, ggf. mehrere Praktikumsbescheinigungen.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die diese Aufgabe jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren können. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 6 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten die für eine Zulassung zum Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master geeigneten Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen.

§ 5 Studienplätze

Drei Viertel der Studienplätze sollen an Absolventen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss vergeben werden. Ein Viertel der Studienplätze ist für Bewerber mit einem Abschluss gemäß § 3 Absatz 1, Punkt b) vorgesehen. Liegen nicht genügend Bewerbungen für eine Kategorie vor, können die Studienplätze durch geeignete Bewerber der anderen Kategorie aufgefüllt werden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

§ 7 Bewerbungsfristen

(1) Als Bewerbungsfrist werden für Bildungsländer inklusive der Absolventen der Europa-Universität Viadrina der 31. August für das darauf folgende Wintersemester und der 28. Februar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt. Gleichmaßen werden für Bildungsländer der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder

den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(4) Bewerber, die einen Stipendiennachweis einer im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätigen Organisation (z.B. DAAD) einreichen, können vorbehaltlich der Nachreichung ihres Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Beginn des Semesters zugelassen werden.

§ 8 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master trifft der Präsident nach Maßgabe von §§ 3 und 6. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 9 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

3.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am 16.07.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:¹

Satzung über die Lehrevaluation an der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Teil I Grundlagen

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) das Verfahren der Lehrevaluation an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Lehre aktiven Organisationseinheiten der Europa-Universität Viadrina.

§ 3 Zweck und Kriterien der Evaluation

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 BbgHG ist es der vorrangige Zweck der Evaluation von Studium und Lehre, deren Qualitätsmerkmale zu beschreiben, die Qualität der Lehre zu sichern und gegebenenfalls zu verbessern. Das Verfahren der Evaluation muss sich an den Zwecken der Evaluation orientieren.

(2) Daten zur Lehre und zum Studium sind regelmäßig und systematisch zu erheben und auszuwerten.

(3) Die jeweiligen Fakultäten legen die Qualitätsmerkmale für eine gute Lehre fest.

(4) Die Wirksamkeit der durchgeführten Evaluationsmaßnahmen ist in regelmäßigen Zeiträumen vom Präsidium bzw. vom Senat zu überprüfen. Dabei soll auch eine Rückkopplung zum aktuellen Stand der Evaluationsforschung und den Evaluationsstandards erfolgen.

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 15.12.2008 erteilt.

§ 4**Beteiligung und Zuständigkeiten**

(1) Die Evaluation ist eine Aufgabe der Universität. Sie stellt die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sollen an der Durchführung der Evaluationen und der Umsetzung daraus resultierender Aktivitäten mitwirken.

(3) Der Senat ist für den fakultätsübergreifenden Teil der Evaluation und dessen Weiterentwicklung zuständig. Der Senat kann eine Evaluationskommission einsetzen.

(4) Die Organisationseinheiten, bei den Fakultäten der Fakultätsrat sind für den fachspezifischen Teil der Evaluation und dessen Weiterentwicklung zuständig.

(5) Die Durchführung der Evaluation obliegt den Evaluationsbeauftragten. Innerhalb der Fakultäten sind die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. bei deren Fehlen die Dekanin oder der Dekan die Evaluationsbeauftragten. Der Fakultätsrat kann gegebenenfalls eine andere Person mit dieser Funktion betrauen. In anderen in der Lehre aktiven Organisationseinheiten sind Evaluationsbeauftragte zu benennen.

§ 5**Befugnisse der Evaluationsbeauftragten**

(1) Die Evaluationsbeauftragten treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Studierende und Lehrende sich jederzeit mit lehrbezogenen Hinweisen an sie wenden können.

(2) Bei konkretem Anlass können die Evaluationsbeauftragten geeignete Maßnahmen ergreifen, um festgestellte Mängel innerhalb der Lehre zu beheben.

(3) Die Evaluationsbeauftragten oder von ihnen beauftragte Personen können jede Lehrveranstaltung hospitieren.

(4) Den Evaluationsbeauftragten sind Ausfallstunden in der Lehre mitzuteilen.

Teil II**Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Studierenden****§ 6****Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Die Bewertungen der Lehre durch die Studierenden werden mittels eines Fragebogens erhoben.

(2) Zu diesem Zweck übermitteln alle Lehrenden den Evaluationsbeauftragten Ort und Zeitpunkt ihrer Veranstaltungen sowie die Anzahl der die Lehrveranstaltung besuchenden Studierenden.

(3) Die Evaluationsbeauftragten bestimmen den Zeitraum der Evaluation innerhalb ihrer Organisationseinheit.

(4) Die Fragebögen werden in Zusammenarbeit von Senat und Organisationseinheiten erstellt gem. § 4 Abs. 3 und Abs. 4. Sie werden zentral bereitgestellt.

(5) Die Fragebögen sollen innerhalb der Universität einheitlich und zusätzlich mit fakultätspezifischen Frageteilen versehen sein. Es können einzelne Fragen hinzugefügt werden, die sich spezifisch auf die einzelnen Lehrveranstaltungen beziehen.

(6) Die Durchführung der fragebogengestützten Erhebung steht in der Verantwortung der Evaluationsbeauftragten. Sie können sich dabei fremder Hilfe bedienen.

(7) Die Lehrenden der zu evaluierenden Lehrveranstaltung dürfen nicht in die Erhebung eingebunden werden.

§ 7

Zu evaluierende Lehrveranstaltungen

(1) Alle angebotenen Lehrveranstaltungen sind innerhalb eines Semesters zumindest mittels einer fragebogengestützten Erhebung zu evaluieren. Dazu gehören auch studentische Tutorien.

(2) In besonderen Ausnahmefällen können die Evaluationsbeauftragten von einer fragebogengestützten Erhebung absehen.

(3) Kann eine angebotene Lehrveranstaltung nicht evaluiert werden, sind die Evaluationsbeauftragten verpflichtet, nach den Gründen zu forschen.

§ 8

Auswertung der fragebogengestützten Erhebung

(1) Die Fragebögen sind mit einem geeigneten statistischen Verfahren zentral auszuwerten.

(2) Nur den Evaluationsbeauftragten bleibt es vorbehalten, Einsicht in die nicht anonymisierten Fragebögen zu nehmen.

(3) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der fragebogengestützten Erhebung zu ihren Lehr-

veranstaltungen in einem zusammenfassenden Bericht. Die Durchführung und Auswertung der fragebogengestützten Erhebung ist dabei zeitlich so zu gestalten, dass die Ergebnisse noch in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen werden können.

(4) Die Lehrenden erhalten zugleich Gelegenheit, zu den Ergebnissen gegenüber den Evaluationsbeauftragten Stellung zu nehmen.

§ 9

Zähl- oder Erhebungstage

(1) Von den Evaluationsbeauftragten sind geeignete Erhebungstage festzulegen, an denen die Zahl der teilnehmenden Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen ist.

(2) Die Ausgabe der Fragebögen ist zwingend zugleich ein Erhebungstag.

(3) Sofern es die Kapazität der Evaluationsbeauftragten erlaubt, können für jede Lehrveranstaltung weitere Erhebungstage festgelegt werden.

Teil III

Weitere Evaluationen

§ 10

Evaluation durch die Lehrenden

(1) Die Lehrenden können ihre Lehrveranstaltung zusätzlich selbst evaluieren.

(2) Darüber hinaus können die Evaluationsbeauftragten eine geeignete Evaluation durch die Lehrenden anregen. In dieser können die Lehrenden unter anderem ihre Vorstellung zur Lehre, ihre Ziele und die Modalitäten zu deren Erreichen darlegen oder Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung und Lehrbedingungen erläutern.

(3) Die Organisation der Evaluation durch die Lehrenden obliegt den Evaluationsbeauftragten.

§ 11

Ergänzende Evaluationen

(1) Die Evaluationsbeauftragten können ergänzende Evaluationen, insbesondere durch Studienanfänger, Studienabbrecher und Absolventen, durchführen oder anregen. Falls möglich, sollen die Gründe für die Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen ermittelt werden.

(2) Der Fakultätsrat kann eine externe Evaluation beschließen.

Teil IV
Bewertung und Verwendung der
Evaluationsergebnisse

§ 12
Evaluationsbericht

(1) Auf Basis der Evaluation und des Kenntnisstandes der Evaluationsbeauftragten ist ein Evaluationsbericht zu erstellen.

(2) Der Evaluationsbericht wird nicht veröffentlicht. Einsicht nehmen dürfen die Evaluationsbeauftragten, die Dekanin bzw. der Dekan, die Mitglieder des Fakultätsrats oder von diesem beauftragte Personen. Es ist die Verschwiegenheit zu wahren.

§ 13
Diskussion und weiterführende Maßnahmen

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Lehr-evaluation erfolgt in den Organisationseinheiten von den geeigneten Gremien, in den Fakultäten vom Fakultätsrat, eine Diskussion über den Stand der Lehre. Bei Bedarf sind die geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu ergreifen.

(2) In begründeten Fällen führt die Dekanin oder der Dekan oder eine beauftragte Person ein persönliches Gespräch mit den Betroffenen. Die Evaluationsbeauftragten können hinzugezogen werden.

§ 14
Preis für gute Lehre

Die Fakultäten und die Organisationseinheiten können auf Basis der Ergebnisse der Lehr-evaluation einen Preis für gute Lehre vergeben.

Teil V
Schlussbestimmungen

§ 15
Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen bei den Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

(2) In allen Stadien der Lehr-evaluation sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Befragung und Auswertung darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht, oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmer und Teilnehmerinnen zugeordnet werden können.

§ 16
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Bewertungsrichtlinie für die Europa-Universität Viadrina

vom 01.12.2008

Die EUV befasst sich nicht erst, aber insbesondere nach der Errichtung der Stiftung intensiv mit Aufgaben und Aktivitäten wie Marketing, Fundraising, Sponsoring, Aufbau von nationalen und internationalen Kontakten und der Repräsentation im Außenverhältnis. Gerade im Rahmen der Internationalisierung empfängt die EUV diverse Gäste aus verschiedenen Ländern, pflegt Kontakte und Beziehungen zu Partnereinrichtungen, organisiert oft im Rahmen von Empfängen Gastvorlesungen und Preisverleihungen.

Diese und weitere Aufgaben bedingen, dass zu unterschiedlichen Anlässen zahlreiche Gäste und Besucher bewirtet werden. Im Haushalt werden dem Präsidenten zu diesem Zweck nur begrenzt Mittel zugewiesen. Da dieser Betrag nicht ausreichend ist, werden andere Haushaltsmittel der EUV zur Erfüllung dieser Aufgaben und für damit im Zusammenhang stehende notwendige Bewirtungen verwendet. Da dies in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt worden ist, wird folgende konkrete Richtlinie für die Bewirtung vorgegeben.

Zur einheitlichen Handhabung sind ab 01.12.2008 die folgenden Grundsätze unbedingt zu beachten.

Grundsätze der Bewirtung

1. Das Prinzip der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit ist bei der Bewirtung von Gästen und Besuchern zu beachten.

Insbesondere soll auf den Preis und den angemessenen Umfang geachtet werden. Der Aufwand, die Wahl der Örtlichkeit und die Auswahl und Anzahl der Teilnehmer müssen dem Zweck entsprechen und verhältnismäßig sein. Der Zweck der Bewirtung so wie sein Nutzen für die EUV müssen begründet werden.

2. Der Anlass der Bewirtung ist stets, Universitätsexterne zu bewirten.

Diese dürfen grundsätzlich nur von der notwendigen, restriktiv zu bestimmenden Anzahl von eigenen Mitarbeitern begleitet werden. Dem Bewirtungszweck wird in der Regel nicht angemessen Rechnung getragen, wenn die

Zahl der eigenen Mitarbeiter überwiegt. Die Bewirtung von ausschließlich Universitätsinternen (d.h. Mitarbeitern) ohne Universitätsexterne ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme zu besonderen Anlässen ist nur mit der Genehmigung des Präsidenten oder des Kanzlers möglich.

3. Ein Antrag auf Zustimmung zur Übernahme von Bewirtungskosten ist in der Regel vorab erforderlich.

Der Antrag muss von dem Präsidenten oder vom Kanzler vor dem Bewirtungstermin genehmigt werden. Die Bewirtung kann erst nach Genehmigung durchgeführt werden; ohne die eine Erstattung der Kosten nicht stattfindet.

4. Anträge auf Erstattung von Bewirtungskosten werden nur nach der ordentlichen Vervollständigung des Formulars für Bewirtungen, zusammen mit den Belegen, bearbeitet.

Jeder Betrag soll einzeln abgerechnet werden. Bewirtungspauschalen und Abschläge werden nicht gewährt.

5. Bewirtungen, die aus Drittmitteln finanziert werden, bedürfen keiner Zustimmung des Präsidenten oder des Kanzlers, wenn die Zuwendungsbedingungen im einzelnen Drittmittelprojekt dies erlauben.

Dennoch ist das Formular für Bewirtungskosten vollständig auszufüllen und bei der Abrechnung mit einzureichen.

6. Das anliegende Formular für Bewirtungskosten ist stets zu verwenden.

Das Formular finden sie in elektronischer Form auf den Intranetseiten des Dezernates III.

7. Die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 25. April 2006.

Dieser Hinweis erfolgt vor allem unter dem Blickwinkel, dass eigene Mitarbeiter bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch mit Gemeinladungen konfrontiert werden.

01.12.2008

Der Kanzler

